

II- **3360** der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode  
 1010 Wien, den 28. März 1974  
 Stubenring 1  
 Telefon 57 56 55

Zl. 21.891/17-6-1/74

**1589 / A.B.**  
 zu **1617 / J.**  
 Präs. an **28. März 1974**

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. SCHWIMMER und Genossen, betreffend Finanzierung medizinisch nicht indizierter Abtreibungen in Krankenanstalten, No. 1617/J.

Die Abgeordneten Dr. SCHWIMMER und Genossen haben an mich folgende Anfragen gerichtet:

1.) Wie hoch schätzen Sie die jährliche finanzielle Belastung der Krankenversicherung durch die Bezahlung der vertraglichen Verpflegskostensätze wegen medizinisch nicht gebotenen Abtreibungen sowohl unter Zugrundelegung der in Fachkreisen angenommenen Dunkelziffer wie auch der nach Inkrafttreten der Fristenlösung zu erwartenden Steigerung der Abtreibungsziffer?

2.) Welche Beitragserhöhungen für die Versicherten sind in der gesetzlichen Krankenversicherung auf Grund dieser Mehrbelastung notwendig?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.):

Dieser Anfrage liegt offenbar die Annahme zugrunde, daß es sich bei der Anstaltspflege "wegen medizinisch nicht begründeter Abtreibungen" nicht um eine gesetz-

- 2 -

liche Leistung der Krankenversicherung handelt. Wie ich in einer Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. SCHWIMMER und Genossen (No. 1615/J) ausgeführt habe, ist die Beurteilung der Leistungsansprüche aus der Krankenversicherung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften nicht Sache der Anfragesteller, sondern fällt in die Zuständigkeit der Organe der Rechtsprechung. Dies gilt auch für die Leistungen der Krankenversicherung, die in Form der Sachleistung der Anstaltspflege erbracht werden. Eine Änderung der Rechtslage hinsichtlich der Leistungsansprüche aus der Krankenversicherung wird durch das Inkrafttreten der Strafrechtsreform allein nicht ausgelöst. Es erscheint daher gegenwärtig nicht zielführend, die einschlägigen Leistungsfälle nach dem von den Anfragestellern willkürlich angenommenen Kriterium, ob sie medizinisch geboten sind oder nicht, zu differenzieren. Da die Krankenversicherungsträger nach wie vor nur in jenen Fällen die Verpflegskosten übernehmen, in denen sie die gesetzlichen Leistungen der Krankenversicherung in Form der Sachleistung der Anstaltspflege zu gewähren haben, kommt einer solchen Differenzierung auch keinerlei Aussagekraft zu. Ich habe daher in dieser Richtung keine Kostenschätzungen vorgenommen, abgesehen davon, daß sich weder die "in Fachkreisen angenommene Dunkelziffer" noch die nach Ansicht der Anfragesteller

- 3 -

"nach Inkrafttreten der Fristenlösung zu erwartende Steigerung der Abtreibungsziffer" so weit quantifizieren läßt, daß diese Größen zur Grundlage einer realen Kostenschätzung genommen werden können.

Zu 2.):

Im Hinblick auf die Beantwortung der unter 1.) gestellten Anfrage besteht keine Veranlassung für eine Beitragserhöhung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

